



Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Einführendes
- § 2 Mitgliedschaftsarten; Eintritt von Mitgliedern
- § 2a Ende der Mitgliedschaft

II. Organisation

1. Hauptorgane

a) Engerer Vorstand

- § 3 Geschäftsführender Herausgeber
- § 4 Stellvertretender Geschäftsführender Herausgeber; Assistierender Geschäftsführender Herausgeber

b) Erweiterter Vorstand

- § 5 Geschäftsführung; Schriftführung

c) Engere Mitgliederversammlung

- § 6 Herausgeberkollegium
- § 7 Aufgaben

2. Sonderorgane

a) Erweiterte Mitgliederversammlung

- § 8 Redaktionsversammlung
- § 8a Delegiertenversammlung

b) Wissenschaftlicher Beirat; weitere beratende Gremien

- § 9 Zusammensetzung; Aufgaben

3. Stabsorgane

- § 10 Rechtsstellung; Aufgaben
- § 11 Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München
- § 12 Redaktion aventinus in der Landeshauptstadt München

4. Untergliederungen

- § 13 Abteilungen
- § 14 Zentralredaktion im Großraum München
- § 15 Institut für Studentisches Publizieren
- § 16 Regionalgliederungen

III. Finanzen

- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Revision

IV. Geschäftsgang

1. Allgemeine Verfahrensregeln

- § 19 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen
- § 20 Unvereinbarkeit von Ämtern

2. Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen

- § 21 Änderungen der Satzung

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Ruhende Mitgliedschaften; Korrespondierende Mitgliedschaften
- § 23 Geschäftsstelle; Besondere Vertreter
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Auflösungsbestimmungen

Präambel

Bereits zum Wintersemester 2005/06 betrat die Fachschaft Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals das Feld Studentischen Publizierens, indem die erste Ausgabe von „Aventinus. Die Historische Internetzeitschrift von Studierenden für Studierende“ ans Netz ging. Die am 29. Mai 2010 zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München und „historicum.net Geschichtswissenschaften im Internet e.V.“ abgeschlossene Kooperationsvereinbarung legte die Grundlage für eine inhaltliche und technische Neukonzeptionierung, deren Ergebnis das unter <http://www.aventinus-online.de> verfügbare Internetportal „aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte“ ist (Portal aventinus).

Seitdem war das Portal aventinus zahlreichen Weiterentwicklungen unterworfen, welche u.a. in der technischen und logistischen Unterstützung in der Landeshauptstadt München ansässiger Partner mündeten. Seiner neuen Struktur, welche sich beispielsweise durch die überregionale Aufstellung zeigt, soll durch eine vereinsrechtliche Organisation genügt werden. Der Verein hat zum 15. Februar 2012 die Rechtsnachfolge des Projekts übernommen und versteht sich dabei zum einen als Dach für das Portal aventinus, weshalb diese Satzung Elemente eines Redaktionsstatuts beinhaltet. Zum anderen sollen geeignete Begleitaktivitäten das Studentische Publizieren befördern und sich einer wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung widmen.

I. Allgemeines

§ 1 Einführendes

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte“ (Verein) und hat seinen Sitz in München. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz e.V.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. ²Er bietet hierfür eine Plattform, um insbesondere studentische Forschungsergebnisse im weltweit frei zugänglichen Internet kostenfrei der Allgemeinheit zu vermitteln und deren Reflexion zu fördern. ³Er soll ferner geeignete Aktivitäten wie Tagungen, Publikationsreihen und Informationsdienste durchführen, um die geschichtswissenschaftliche Betätigung Studierender zu fördern. ⁴Darüber hinaus gibt er seine Erfahrung im Aufbau und Betreiben einer Studentischen Publikationsplattform nach Art eines Kompetenzzentrums für Studentisches Publizieren weiter und betreibt die wissenschaftstheoretische Auseinandersetzung mit Studentischem Publizieren als neuem Feld der Wissenschaftskommunikation.
- (3) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁶Die Geschäftsführung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wobei die Redaktionsversammlung bei entsprechender Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung beschließen kann, welche die Höhe der Steuerbefreiung (Ehrenamts-pauschale) nicht überschreiten soll.
- (4) Der Verein besitzt Hauptorgane, Sonderorgane und Stabsorgane
 1. Der Verein handelt durch seine Hauptorgane. Dies sind
 - a) der Geschäftsführende Herausgeber sowie dessen Stellvertreter als Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- b) die Geschäftsführung als Erweiterter Vorstand im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB und Geschäftsführendes Herausgeberkollegium nach § 5 Abs. 4 Nr. 1
 - c) das Herausgeberkollegium, welches als Engere Mitgliederversammlung die Aufsicht über die Geschäftsführung führt
2. Es sind als Sonderorgane gebildet
- a) die Redaktionsversammlung sowie die Delegiertenversammlung als Erweiterte Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 ff. in Verbindung mit § 40 BGB
 - b) der wissenschaftliche Beirat
3. Am Vereinssitz werden zur Unterstützung der Leitungsaufgaben als Stabsorgane eingerichtet
- a) das Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München
 - b) die Redaktion *aventinus* in der Landeshauptstadt München
- (5) ¹Der Verein bildet entsprechend der fachlichen Gliederung des Portals *aventinus* sowie weiteren Vereinsprojekten und regionalen Schwerpunkten rechtlich unselbstständige Untergliederungen. ²Das Institut für Studentisches Publizieren kann zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden.

§ 2 Mitgliedschaftsarten; Eintritt in den Verein

- (1) ¹Die aktive Mitgliedschaft erfordert ein zumutbares Maß an praktischer Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks, wobei
- 1. eine ordentliche Mitarbeit in der Regel durch die Übernahme von Positionen mit herausgeberischer Verantwortung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 erfolgt; ordentliche aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme im Herausgeberkollegium.
 - 2. eine außerordentliche Mitarbeit auch durch eine redigierende Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt werden kann; außerordentliche aktive Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Herausgeberkollegiums teil.
- ²Der Eintritt in den Verein erfolgt, indem das Mitglied Positionen als Herausgeber oder Redakteur annimmt, mit welchen eine Mitarbeit nach Satz 1 verbunden ist (Redaktionspositionen). ³Die Übertragung dieser Positionen erfolgt durch das Herausgeberkollegium, weshalb kein Aufnahmeverfahren stattfindet; es ist in geeigneter Weise eine Ausschreibung durchzuführen. ⁴An dem folgenden Bewerbungsverfahren kann grundsätzlich jede natürliche Person teilnehmen, die erwarten lässt, dass sie den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. ⁵Von einer Ausschreibung kann die Geschäftsführung ausnahmsweise absehen und ein Findungsverfahren einleiten, sofern eine in besonderer Weise geeignete Person zur Verfügung steht. ⁶Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Redaktionsversammlung und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) ¹Passives Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person sowie Gesamthandsgemeinschaft bürgerlichen Rechts werden. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Geschäftsführung, welche ihn nur aus wichtigem Grund ablehnen soll. ³Passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Redaktionsversammlung; sie zahlen Aufnahmegebühren sowie einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag und sind zur ideellen Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks verpflichtet.
- (3) ¹Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle oder geldwerte Leistungen, die das von aktiven und passiven Mitgliedern geforderte Maß erheblich überschreiten. ²Für eine Fördermitgliedschaft entwirft die Geschäftsführung zusammen mit dem Antragssteller eine Fördervereinbarung, mit deren Annahme durch das Herausgeberkollegium die Fördermitgliedschaft beginnt. ³Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in

der Redaktionsversammlung. ⁴Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie unter ihrer Firma beitretende eingetragene Kaufleute können nur Fördermitglieder werden.

- (4) ¹Die Redaktionsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf Vorschlag der Geschäftsführung, welcher der Zustimmung des Herausgeberkollegiums bedarf, Personen, die
1. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und ein fortgesetztes Engagement erwarten lassen, zu Ehrenmitgliedern ernennen
 2. als Geschäftsführende Herausgeber über mehrere Jahre hinweg für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Portals aventinus gewirkt haben, zu Herausgebern ehrenhalber bestellen; sie sind Ehrenmitglieder des Vereins.
- ²Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge; sie haben Stimmrecht in der Redaktionsversammlung. ³Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (5) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Geschäftsführung Personen zu Mitgliedern mit Sonderstatus ernennen. ²Wird eine Redaktionsposition kommissarisch übertragen, begründet dies bis zur Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme eine Mitgliedschaft auf Zeit. ³Mitglieder nach Satz 1 und 2 haben weder ein Stimmrecht in der Redaktionsversammlung noch sind sie zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (6) ¹Wird eine aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein erstmalig begründet, ist sie in der Regel zu befristen. ²Das Herausgeberkollegium entscheidet nach mindestens drei und höchstens zwölf Monaten über die Entfristung, wobei Zeiten einer Mitgliedschaft auf Zeit anzurechnen sind. ³Nach Ablauf der Frist ist diese bis zur folgenden Sitzung des Herausgeberkollegiums gehemmt.

§ 2a Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Willenserklärung des Mitglieds in Form des Rücktritts von Redaktionspositionen bei aktiven Mitgliedern sowie des Austritts bei anderen Mitgliedschaftsarten. ²Die Geschäftsordnungen treffen Regeln über eine kommissarische Fortführung der Redaktionspositionen. ³Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben eine Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten. ⁴Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit Sonderstatus sind zum sofortigen Austritt berechtigt.
- (2) ¹Eine Mitgliedschaft erlischt durch Verlust in Form der Abberufung aktiver Mitglieder, der Aberkennung von Ehrenrechten oder des Ausschlusses bei anderen Mitgliedschaftsarten. ²Eine Abberufung oder ein Ausschluss erfolgen
1. bei grober Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten auf Antrag des Geschäftsführenden Herausgebers durch die Geschäftsführung
 2. bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen auf Antrag der Geschäftsführung durch das Herausgeberkollegium
 3. bei einer Aberkennung von Ehrenrechten auf Antrag des Herausgeberkollegiums durch die Redaktionsversammlung

Es ist jeweils die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. ³Vor der schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Gegen eine Abberufung oder einen Ausschluss ist binnen drei Wochen schriftliche Berufung im Falle von Nr. 1 an das Herausgeberkollegium sowie im Falle von Nr. 2 an die Redaktionsversammlung zulässig; § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG gilt entsprechend.

- (3) ¹Eine Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Tode natürlicher Personen sowie darüber hinaus mit Verlust der Eigenschaften nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 sowie Abs. 5 Satz 1. ²Der Geschäftsführende Herausgeber kann mit Zustimmung der Geschäftsführung bei Fördermitgliedern hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Eine Mitgliedschaft erlischt mit dem abschließenden Beschluss des Herausgeberkollegiums, eine befristete Mitgliedschaft nicht zu entfristen. ²Sie endet ferner durch Ablauf bei einer Mitgliedschaft auf Zeit.

II. Organisation

1. Hauptorgane

a) Engerer Vorstand

§ 3 Geschäftsführender Herausgeber

- (1) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber wird vom Geschäftsführenden Herausgeberkollegium gewählt und dem Herausgeberkollegium zur Bestellung vorgeschlagen. ²Er ist ordentliches aktives Vereinsmitglied sowie Mitglied der Delegiertenversammlung kraft Amtes. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber kann aus wichtigem Grund abberufen werden, indem das Herausgeberkollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen auf Vorschlag der Redaktionsversammlung einen Nachfolger wählt. ²Scheidet der Geschäftsführende Herausgeber aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine ordentliche Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Geschäftsführende Herausgeber vertritt den Verein im Rechtsverkehr als einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er beruft die Sitzungen der Haupt- und Sonderorgane des Vereins ein, hat deren Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (4) ¹Die maßgeblichen personellen Angelegenheiten entscheidet der Geschäftsführende Herausgeber in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Herausgeberkollegium. ²Er
1. schlägt dem Herausgeberkollegium aktive Vereinsmitglieder vor, die nach Möglichkeit stimmberechtigte Mitglieder des Herausgeberkollegiums sein müssen, um sie
 - a) zum Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgeber zu bestellen; er muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung Abteilungsherausgeber sein.
 - b) zu weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung zu wählen; wird mit der Wahl die Geschäftsstellenleitung übertragen, muss die vorgeschlagene Person nicht Vereinsmitglied sein.
 2. ernennt auf Vorschlag des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung, das über Erfahrungen als Abteilungsherausgeber verfügen soll, zum Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber.
 3. schlägt dem Herausgeberkollegium geeignete Personen vor, um sie zu Abteilungsherausgebern zu bestellen und unterbreitet den Abteilungen Empfehlungen für die Bestellung der Redakteure.
 4. schlägt dem Herausgeberkollegium geeignete Redakteure und Ehrenmitglieder vor, um sie zu ordentlichen Mitgliedern am Herausgeberkollegium zu berufen; die Berufung freier Redakteure ist nur in Ausnahmefällen statthaft.
 5. beauftragt im Einvernehmen mit den betreffenden Abteilungen sowie im Benehmen mit der Geschäftsführung geeignete Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung von Redaktionspositionen.

6. schlägt dem Herausgeberkollegium geeignete Personen vor, um sie nach Anhörung der Stabsorgane zu Mitgliedern des Beirates zu berufen; die amtierenden Mitglieder des Beirates unterbreiten hierzu Empfehlungen.
- (5) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber gibt die maßgeblichen Initiativen zur Entwicklung insbesondere des Portals aventinus und entwirft die projektpolitischen Zielsetzungen. ²Er kann ausnahmsweise eine seiner Initiativen zu einer Initiative von grundsätzlicher Bedeutung erklären. ³Solche Initiativen gelten als gebilligt, sofern das zuständige Organ nicht binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme mit einer hierzu qualifizierten Mehrheit seine Einberufung verlangt. ⁴Die sich aus der exemten Stellung der Stabsorgane ergebenden Rechte bleiben unberührt.
- (6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Geschäftsführende Herausgeber für die Geschäftsführung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. ³Diese kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4 Stellvertretender Geschäftsführender Herausgeber; Assistierender Geschäftsführender Herausgeber

- (1) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers vom Herausgeberkollegium nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) bestellt. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Amtszeit beträgt 18 Monate.
- (2) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber vertritt den Verein im Rechtsverkehr als einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Er unterstützt den Geschäftsführenden Herausgeber bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, vertritt ihn bei dessen Verhinderung und übt diesfalls dessen Rechte und Pflichten aus. ³Er ist sodann angehalten, die Amtsgeschäfte im Sinne des Geschäftsführenden Herausgebers auszuführen.
- (3) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber kann dem Geschäftsführenden Herausgeber ein Mitglied der Geschäftsführung vorschlagen, um es für die Dauer der Amtszeit des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers zum Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber zu ernennen. ²Er kann diesen im Benehmen mit der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Herausgeber aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Für das Verhältnis des Assistierenden Geschäftsführenden Herausgebers zum Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgeber gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

b) Erweiterter Vorstand

§ 5 Geschäftsführung; Schriftführung

- (1) ¹Der Geschäftsführung gehören der Geschäftsführende Herausgeber, sein Stellvertreter und in der Regel drei weitere nach Möglichkeit aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Herausgeberkollegiums gewählte Mitglieder an (weitere Mitglieder der Geschäftsführung). ²Jeweils ein Mitglied muss einem der Stabsorgane angehören (geborenes Stabsmitglied der Geschäftsführung) oder andernfalls von diesem empfohlen worden sein (empfohlenes Stabsmitglied der Geschäftsführung).
- (2) ¹Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers vom Herausgeberkollegium gewählt. ²Ihre Bestellung erfolgt durch den Geschäftsführenden Herausgeber; empfohlene Stabsmitglieder der Geschäftsführung werden dem jeweiligen Stabsorgan zur Bestellung vorgeschlagen. ³§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Geschäftsführung führt die laufenden Vereinsgeschäfte. ²Sie ist insbesondere zuständig dafür,
1. als Geschäftsführendes Herausgeberkollegium den Geschäftsführenden Herausgeber nach näherer Maßgabe der Wahlordnung zu wählen.
 2. dem Herausgeberkollegium nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Empfehlungen über die Satzung oder deren Änderungen zu machen.
 3. den Verein im Sinne der Geschäftsführung eines Vorstandes nach § 27 Abs. 3 BGB zu verwalten
 4. die Sitzungen der Haupt- und Sonderorgane des Vereins vorzubereiten sowie deren Einberufung zu unterstützen.
 5. nach näherer Maßgabe ihrer Geschäftsordnung in der Regel eines ihrer weiteren Mitglieder zum Schriftführer zu benennen
- (5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Geschäftsführung für das zuständige Vereinsorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²§ 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Herausgeberkollegiums abgewählt werden. ²Scheidet ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung vorzeitig aus dem Amt, bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (7) Die Geschäftsführung erlässt mit Zustimmung des Geschäftsführenden Herausgebers eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsverteilung enthält; § 28 BGB ist nicht anzuwenden.

c) Engere Mitgliederversammlung

§ 6 Herausgeberkollegium

- (1) ¹Das Herausgeberkollegium ist die Engere Mitgliederversammlung des Vereins. ²Alle Angelegenheiten werden, sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes vorsehen, durch das Herausgeberkollegium bestimmt.
- (2) ¹Im Herausgeberkollegium sind die ordentlichen aktiven Vereinsmitglieder stimmberechtigt. ²Dies sind namentlich die Abteilungsherausgeber, die ordentlichen Mitglieder am Herausgeberkollegium sowie der Geschäftsführende Herausgeber kraft Amtes.
- (3) ¹Das Herausgeberkollegium tritt in Sitzungen zusammen. ²Es versammelt sich
1. zu ordentlichen Sitzungen in der Regel einmal pro Semester als Semesterhauptversammlung während der Vorlesungszeit.
 2. zu außerordentlichen Sitzungen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, des Geschäftsführenden Herausgebers oder bei Bedarf.
 3. zu gemeinsamen Sitzungen mit der Redaktionsversammlung, ohne dass es weiterer Einladungen bedarf
- (4) ¹Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Herausgeber zwei Wochen zuvor unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse aus. ³Das Herausgeberkollegium wird vom Geschäftsführenden Herausgeber sowie bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 7 Aufgaben

- (1) ¹Das Herausgeberkollegium bestimmt in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Herausgeber die Projektpolitik insbesondere des Portals aventinus. ²Hierzu beschließt es insbesondere über
1. die Einrichtung von rechtlich unselbständigen Einrichtungen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers
 2. nach Empfehlung der Geschäftsführung über Vorschläge zur Satzung des Vereins sowie deren Änderungen
- (2) ¹Ferner trifft das Herausgeberkollegium die maßgeblichen personellen Entscheidungen. ²Es
1. bestellt nach in gemeinsamer Sitzung mit der Redaktionsversammlung erfolgter Beratung den Geschäftsführenden Herausgeber nach dessen Wahl durch das Geschäftsführende Herausgeberkollegium sowie auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers dessen Stellvertreter
 2. wählt die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers.
 3. bestellt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers die Abteilungsherausgeber sowie auf Vorschlag der Abteilungen die Redakteure
 3. beruft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers geeignete
 - a) Redakteure und Ehrenmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern am Herausgeberkollegium.
 - b) Personen nach Anhörung der Stabsorgane zu Mitgliedern des Beirates.
 4. beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen auf Antrag
 - a) der Redaktionsversammlung über die Abberufung des Geschäftsführenden Herausgebers oder seines Stellvertreters und die Wahl eines Nachfolgers
 - b) des Geschäftsführenden Herausgebers über die Abwahl eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung
- (3) Das Herausgeberkollegium hat das Recht, sich beim Geschäftsführenden Herausgeber sowie der Geschäftsführung über die Führung der laufenden Geschäfte zu unterrichten.

2. Sonderorgane

a) Erweiterte Mitgliederversammlung

§ 8 Redaktionsversammlung

- (1) ¹Die Redaktionsversammlung ist die Erweiterte Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 ff. in Verbindung mit § 40 BGB. ²In ihr sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. ³Die weiteren Mitgliedschaftsarten sind beratende Mitglieder der Redaktionsversammlung. ⁴Assoziierte Mitglieder des Instituts für Studentisches Publizieren haben das Recht, an den Sitzungen der Redaktionsversammlung als Gäste teilzunehmen.
- (2) Die Redaktionsversammlung ist insbesondere zuständig dafür,
1. in gemeinsamer Sitzung mit dem Herausgeberkollegium über die Bestellung des Geschäftsführenden Herausgebers zu beraten
 2. über den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Herausgebers zu beraten sowie seine Entlastung zu beschließen.

3. beim Herausgeberkollegium die Abberufung des Geschäftsführenden Herausgebers, oder seines Stellvertreters zu beantragen sowie über den Vorschlag für die Wahl eines Nachfolgers zu beschließen
 4. die Mitglieder der für Satzungsänderungen zuständigen Delegiertenversammlung zu wählen.
 5. über Berufungen gegen die Abberufung aktiver Mitglieder oder den Ausschluss weiterer Mitglieder wegen grober Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten sowie
 6. hinsichtlich der Ehrenmitgliedschaften auf
 - a) Vorschlag der Geschäftsführung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Bestellung von Herausgebern ehrenhalber vorzunehmen
 - b) Antrag des Herausgeberkollegiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Aberkennung von Ehrenrechten zu beschließen.
 7. die Höhe der Aufnahmegebühren sowie der Jahresbeiträge für passive Mitglieder zu beschließen.
 8. den Haushaltsplan festzustellen sowie auf Vorschlag der Revisoren den Vereinshaushalt zu entlasten
 9. die Revisoren zu bestellen.
- (3) ¹Die Redaktionsversammlung tritt in Sitzungen zusammen. Sie versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. ²§ 6 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8a Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung wird für die Dauer der Amtszeit des Geschäftsführenden Herausgebers von der Redaktionsversammlung gewählt. ²Die Redaktionsversammlung legt zuvor die Zahl der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten fest. ³Der Geschäftsführende Herausgeber ist Mitglied der Delegiertenversammlung kraft Amtes. ⁴Jeweils ein Delegierter muss einem der Stabsorgane angehören oder von diesem vorgeschlagen worden sein.
- (2) ¹Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums sowie nach näherer Maßgabe des § 21 über die Satzung sowie deren Änderungen. ²Sie wird bei Bedarf einberufen; der für die Redaktionsversammlung geltende Geschäftsgang ist entsprechend anzuwenden. ³§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

b) Wissenschaftlicher Beirat; weitere beratende Gremien

§ 9 Zusammensetzung; Aufgaben

¹Das Herausgeberkollegium bestellt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers und nach Anhörung der Stabsorgane Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation geeignet sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten, zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats. ²Näheres regelt die Organisationsordnung, die weitere beratende Gremien vorsehen kann.

3. Stabsorgane

§ 10 Rechtsstellung; Aufgaben

- (1) Die Stabsorgane dienen der Unterstützung von Leitungsfunktionen und tragen der besonderen Bedeutung der am Vereinssitz ansässigen Teile des Vereins sowie der Bedeutung der Kooperationspartner Rechnung.

- (2) Zu ihren Rechten zählen insbesondere das Recht,
1. dem Geschäftsführenden Herausgeber die jeweiligen Stabsmitglieder der Geschäftsführung zu empfehlen.
 2. die jeweils von ihnen im gegebenen Fall empfohlenen Stabsmitglieder der Geschäftsführung zu bestellen
 3. im gegebenen Fall der Redaktionsversammlung eines ihrer Mitglieder zur Wahl als Delegierter nach § 8a Abs. 1 Satz 4 vorzuschlagen.
 4. vor der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates nach § 9 Abs. 1 angehört zu werden.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber kann auf Antrag der Geschäftsführung aus wichtigem Grund die Rechte nach Abs. 2 aussetzen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei nicht satzungsgemäßer Zusammensetzung oder grober Verletzung der Pflichten vor.

§ 11 Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München

¹Das Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München (Zentrum) bildet als Versammlung der Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglieder der Erweiterten Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte sind, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung ein Stabsorgan. ²Es kann sich um Vereinsmitglieder ergänzen, die Studierende der Ludwig-Maximilians-Universität München sind.

§ 12 Redaktion aventinus in der Landeshauptstadt München

¹Die Redaktion aventinus bildet in der Landeshauptstadt München ein Stabsorgan (Zentralredaktion). ²Hierdurch wird der Bedeutung des Standortes München sowie der dortigen Kooperationspartner Rechnung getragen. ³Die Satzung trifft weitere Bestimmungen über die Zusammensetzung und eine Mitgliedschaft in der Zentralredaktion. ⁴Mitglieder der Geschäftsführung, die keinem Stabsorgan angehören, sind beratende Mitglieder der Zentralredaktion.

4. Untergliederungen

§ 13 Abteilungen

- (1) ¹Der Verein bildet entsprechend der Gliederung des Portals aventinus Hauptabteilungen, wobei das Herausgeberkollegium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers die Einrichtung von Sonderabteilungen beschließen kann. Das Herausgeberkollegium bestellt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers in der Regel zwei Herausgeber, denen die inhaltliche Gesamtverantwortung sowie die redaktionelle Leitung obliegen. ²Den Abteilungen gehören ferner die von Ihnen dem Herausgeberkollegium zur Bestellung vorgeschlagenen Redakteure an, welche die Herausgeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) ¹Die Abteilungen erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig und erstatten den zuständigen Organen hierüber Bericht. ²Ihr Handeln darf der Satzung, Vereinsordnungen oder dem Gesamtinteresse des Vereins nicht widersprechen. ³Näheres regelt die Organisationsordnung, welche insbesondere Bestimmungen über die Errichtung und Organisation Koordinierter Abteilungen trifft.

§ 14 Zentralredaktion im Großraum München

¹Die im Großraum München ansässigen Herausgeber und Redakteure, die nicht dem Zentrum angehören, bilden die Zentralredaktion. ²Der Geschäftsführende Herausgeber kann eine Zugehörigkeit zur Zentralredaktion ausnahmsweise widerrufen; das Herausgeberkollegium kann den Widerruf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen aufheben. ³Näheres regelt die Organisationsordnung.

§ 15 Institut für Studentisches Publizieren

- (1) ¹Der Verein bildet als rechtlich unselbstständige Einrichtung das Institut für Studentisches Publizieren (Institut), das den Vereinszweck nach § 1 Abs. 2 Satz 4 ausübt. ²Es wird von einem Vorstand geleitet, dessen Vorsitzender der Geschäftsführende Herausgeber ist. ³Er kann sich hierbei durch ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung vertreten lassen. ⁴Die Institutsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) ¹Dem Institut können Vereinsmitglieder sowie als assoziierte Mitglieder Personen beitreten, die seinem Zweck verbunden sind. ²Die Angelegenheiten des Instituts werden in der Versammlung seiner Mitglieder geregelt (Institutsversammlung). ³Näheres regelt ein Statut, das die Institutsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ⁴§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Institut tritt unter seinem Namen im Rechtsverkehr auf, wobei es durch den Institutsvorsitzenden als Geschäftsführenden Herausgeber des Vereins *aventinus* vertreten wird. ²Die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführenden Herausgebers wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er als Institutsvorsitzender hiervon nur Gebrauch machen darf, falls die Regelung nach Satz 1 den Dritten bekannt gemacht worden ist.
- (4) ¹Das Institut kann Beiträge erheben, die dem Verein *aventinus* zufallen. ²Es verfügt über keine eigene Kassenführung; seine Einnahmen und Ausgaben sind im Vereinsvermögen gesondert auszuweisen.

§ 16 Regionalgliederungen

Nach Maßgabe der Organisationsordnung ist die Bildung weiterer regionaler Untergliederungen als rechtlich unselbstständige Einrichtungen zulässig.

III. Finanzen

§ 17 Grundsätze; Zuständigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit vornehmlich durch die Beiträge seiner Mitglieder, Spenden sowie Zuwendungen öffentlicher und privater Geldgeber.
- (2) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und der Vorschlag des Haushaltes sind Aufgabe des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers. Näheres kann eine Finanzordnung regeln.

§ 18 Revision

- (1) Die Redaktionsversammlung bestellt unverzüglich nach der Wahl der Geschäftsführung zwei Revisoren, die nicht Mitglieder der Geschäftsführung sein dürfen.
- (2) Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Redaktionsversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsgang

1. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 19 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen

- (1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, sofern ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine zur Versammlungsleitung berechnete Person anwesend sind. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird zu einer neuen Sitzung eingeladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. ³Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung zu beurkunden.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Organmitglied hat eine Stimme. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ⁴Herausgeberkollegium und Geschäftsführung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen sowie zu ändern.
- (3) ¹Für Einzelwahlen gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Kommt eine Mehrheit nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl. ³Ergibt diese Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁴Die Mitglieder der Haupt- und Sonderorgane bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
- (4) ¹Organmitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied desselben Organs übertragen; Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden. ²In unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden; § 32 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden.
- (5) Bei der Berechnung von Mehrheiten ist entsprechend auf- und abzurunden. Näheres wird in Geschäftsordnungen sowie der Wahlordnung bestimmt, die insbesondere Bestimmungen über die Durchführung von Listenwahlen enthalten muss.

§ 20 Unvereinbarkeit von Ämtern

Mitglieder des Beirats dürfen nicht aktive Vereinsmitglieder und Revisoren nicht Mitglieder der Geschäftsführung sein.

2. Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen

§ 21 Änderungen der Satzung

- (1) ¹Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens der Hälfte aller Stimmen. ²§ 5 Abs. 5 findet nur Anwendung, wenn es zur Wahrung der Vereinsinteressen unabdingbar ist.
- (2) ¹Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Delegiertenversammlung. ²Für Änderungen der Auflösungsbestimmungen gilt § 25 Abs. 1 für die Redaktionsversammlung entsprechend.
- (3) Der Geschäftsführende Herausgeber ist zu Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ermächtigt, falls dies das Registergericht oder der Notar hinsichtlich der Eintragung oder das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit schriftlich fordern.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ruhende Mitglieder; Korrespondierende Mitglieder

- (1) ¹Auf Antrag aktiver Mitglieder gelten diese auf Beschluss des Herausgeberkollegiums für eine Dauer von bis zu sechs Monaten als ruhende Mitglieder, sofern die Interessen des Vereins dem nicht entgegenstehen. ²§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist für die Dauer nach Satz 1 nicht anzuwenden.
- (2) ¹Autoren, die sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten um Studentisches Publizieren verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Herausgeberkollegium der Titel eines korrespondierenden Mitglieds verliehen werden. ²Korrespondierende Mitglieder sind keine Mitglieder des Vereins. ³§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Geschäftsstelle; Besondere Vertreter

- (1) ¹Bei der Geschäftsführung kann auf Beschluss des Herausgeberkollegiums, welcher der Zustimmung der Geschäftsführung bedarf, eine Stabsabteilung eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Geschäftsstelle führt. ²Näheres bestimmt die Organisationsordnung, die insbesondere Regelungen über die Geschäftsstellenleitung trifft.
- (2) Der Geschäftsführende Herausgeber kann den Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber und den Leiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Herausgeberkollegium zu Besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellen; sie sind sodann in das Vereinsregister einzutragen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis das Herausgeberkollegium gebildet ist, werden dessen Rechte und Pflichten durch die Versammlung der Gründungsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Abweichend zu § 3 Abs. 1 wird der erste Geschäftsführende Herausgeber durch die Versammlung der Gründungsmitglieder gewählt.
- (3) Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 29.10.2012 amtierende Mitglieder der Geschäftsführung, Herausgeber, ordentliche Mitglieder am Herausgeberkollegium, Redakteure, Revisoren sowie Beiräte verbleiben für den Rest der Amtszeit in ihren Positionen.
- (4) Die erste Delegiertenversammlung nach § 8a wird für die Dauer der Amtszeit des zum Zeitpunkt ihrer Einführung amtierenden Geschäftsführenden Herausgebers gewählt.

§ 25 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Herausgeberkollegiums durch Beschluss der Redaktionsversammlung, welcher der Zustimmung von vier Fünfteln ihrer anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte aller Stimmen bedarf.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden zu Liquidatoren, wobei sie auch nach Beendigung der Amtszeiten kommissarisch im Amt bleiben. Das Herausgeberkollegium kann anderes beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ludwig-Maximilians-Universität München sowie die Bayerische Staatsbibliothek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Nachbemerkung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet diese Satzung nur männliche Formen. Für Gesetze werden die allgemeingültigen Abkürzungen verwendet.